

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. September 2013

1034. Kooperationsabkommen mit der Europäischen Union zur Teilnahme der Schweiz an den europäischen Satellitenprogrammen (Galileo und EGNOS) (Vernehmlassung)

Die Konferenz der Kantsregierungen (KdK) plant, anlässlich der Plenarversammlung vom 27. September 2013 eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone zum vorliegenden Kooperationsabkommen zu verabschieden. Ein Entwurf der KdK für eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone liegt zur Beurteilung vor.

1. Kurzübersicht Inhalt des Abkommens

Das Abkommen ist von der Typologie der Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) ein sogenanntes «Kooperationsabkommen». Solche Abkommen regeln die Zusammenarbeit in einem bestimmten Bereich und/oder die Teilnahme der Schweiz an einem Programm der EU.

Vorliegend wird der Einbezug der Schweiz in die europäischen Satellitennavigationsprogramme Galileo und EGNOS (European Geostationary Navigation Overlay Service) vereinbart. Beide Programme laufen unter der zusammenfassenden Dachbezeichnung GNSS (Global Navigation Satellite System). Die Gesamtverantwortung für GNSS liegt bei der EU. Beide Programme haben nicht nur eine wirtschaftliche und technische, sondern auch eine politische Bedeutung. Mit dem Aufbau eigener Systeme bezweckt die EU, der bestehenden faktischen Abhängigkeit vom amerikanischen GPS ein Ende zu setzen. Beim amerikanischen GPS wird die Genauigkeit des frei empfangbaren Signals, insbesondere in Krisenzeiten, absichtlich vermindert und genaue Positionsdaten sind dem amerikanischen Militär vorbehalten. Russland und China verfügen schon heute über eigene Satellitennavigationssysteme. Die europäischen GNSS-Programme stehen unter ziviler Kontrolle.

Galileo wird fünf verschiedene Dienste anbieten:

- Open Service: Kostenlose Positions-, Geschwindigkeits- und Zeitangaben
- Safety of Life Service: Für sicherheitskritische Anwendungen
- Commercial Service: Für Marktanwendungen mit höheren Leistungsanforderungen

- Public Regulated Service (PRS): Für sensible Anwendungen, die eine hochgradige Dienstkontinuität verlangen. Das PRS-Signal ist verschlüsselt und störresistent. Es ist ausschliesslich staatlich autorisierten Nutzern vorbehalten.
- Search and Rescue Service: Für Rettungseinsätze, z. B. Auffinden und Retten verschollener Personen (Zweiwegkommunikation vorgesehen). Die volle Betriebsbereitschaft von Galileo soll bis 2019/2020 erreicht sein.

EGNOS ist ein regionales System, das Signale von globalen Satellitenkonstellationen hinsichtlich ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit verbessert. Es umfasst Informationen zur Positionsbestimmung mit zusätzlichen Angaben über die Integrität und wird deshalb insbesondere in der Zivilluftfahrt verwendet. Die schweizerische Flugsicherung (Skyguide) ist Mitglied des Betreiberkonsortiums und betreibt auf dem Flughafen Zürich eine Bodenstation. Auf EGNOS abgestützte Anflugverfahren wurden in der Schweiz – unter anderem vom Flugplatz Altenrhein – schon operationell eingeführt.

EGNOS ist seit März 2011 in Betrieb.

Das im vorliegenden Abkommenstext enthaltene Ergebnis entspricht weitgehend den Zielsetzungen des schweizerischen Verhandlungsmandates.

Der Kooperationsvertrag legt im Kern die Kooperationsgrundsätze, die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Streiterledigungs- und Kündigungsmodalitäten fest. Die Schweiz erhält Zugang zu allen europäischen GNSS-Diensten, wobei der Zugang zu den PRS-Diensten (vgl. vorne Public Regulated Service) und die Teilnahme an der «Agentur für das Europäische GNSS (GSA)» nicht direkt mit diesem Abkommen sichergestellt werden. Das Kooperationsabkommen enthält allerdings ausdrücklich die grundsätzliche Zusicherung der EU, dass dies über weitere künftige Vereinbarungen erfolgen werde. In diesem Punkt konnte das Verhandlungsmandat nicht vollkommen umgesetzt werden.

Die wirtschaftspolitischen Ziele des Mandates werden vollumfänglich erreicht. Die Schweizer Wirtschaft erhält einen gleichberechtigten Zugang zu Beschaffungsausschreibungen, der Schweizer Industrie- und Forschungsstandort wird in möglichst gleichberechtigter Weise an den Programmen teilnehmen können und es steht das grosse künftige Anwendungspotenzial ortsbasierter Dienste in Tourismus, Verkehrs- und Flottenmanagement auf Strasse, Schiene, Wasser und in der Luft, in der Landwirtschaft usw. zur Nutzung offen.

Die Fragen der Rechtsübernahme, Mitwirkung, Verwaltung des Abkommens und Streitbeilegung sind für die Schweiz im Bereich des Möglichen positiv geregelt. Das Abkommen sieht in verschiedenen Punkten das sogenannte «Äquivalenzprinzip» vor, also nicht eine Übernahme von EU-Recht, sondern blass die Verpflichtung der Schweiz zur Schaffung gleichwertiger schweizerischer Regelungen. Bezuglich Mitwirkung steht der Schweiz in allen Ausschüssen ein Beobachterstatus zu. Zur Verwaltung des Abkommens, hierunter fallen unter anderem Lösungssuche bei Unklarheiten der Interpretation oder Differenzen bei der Abkommensumsetzung, ist ein «Gemischter Ausschuss» eingesetzt. Die Beschlussfassung im Gemischten Ausschuss erfordert Einstimmigkeit. Sollte es schwerwiegendere Probleme geben, so ist, wie in anderen Abkommen mit der EU auch, das Ergreifen von «Schutzmassnahmen» möglich (insbesondere Aussetzung einzelner Kooperationsmassnahmen). Als Besonderheit ist im Abkommen die Einberufung eines Schiedsgerichts vorgesehen, das durch beide Parteien bestellt wird und von jeder Partei angerufen werden kann. Dies ist eine für die Schweiz sehr vorteilhafte institutionelle Lösung.

Das Abkommen ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann das Abkommen jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

Die Schweiz wird ab 2014 jährlich Kosten von rund 33,75 Mio. Franken Kosten zu tragen haben. Die Beiträge 2008–2013 werden in zwei Raten (2013 und 2014) abgegolten. Der Bund hat schweizintern alle Kosten zu übernehmen, sodass für die Kantone keine finanziellen Aufwendungen entstehen.

2. Stellungnahmeeentwurf der KdK

Das Kooperationsabkommen gibt der Schweiz und der Schweizer Wirtschaft die Möglichkeit, von den Anstrengungen der EU auf dem wichtigen Gebiet der Satellitennavigationstechnologie zu profitieren, sich grundsätzlich gleichberechtigt einzubringen und von künftigen Anwendungen Nutzen zu ziehen. Die institutionellen Bestimmungen sind für die Schweiz im Rahmen des Bisherigen, ja teils sogar besser (Schiedsgericht). Die KdK beurteilt das Abkommen in derselben positiven Weise. Dem vorgeschlagenen Entwurf der KdK kann somit vollumfänglich zugestimmt werden.

Die an den Bund gerichtete Kritik bezüglich verkürzter Vernehmlassungsfrist von drei Monaten auf acht Wochen kann ebenfalls gefolgt werden. Solche Verkürzungen sollten nur ausnahmsweise erfolgen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen:

Sie haben uns mit Schreiben vom 23. August 2013 die Vernehmlassung des Bundes zum Kooperationsabkommen mit der Europäischen Union zur Teilnahme der Schweiz an den europäischen Satellitenprogrammen (Galileo und EGNOS) mitsamt einem Stellungnahmevertrag zur Beurteilung zugestellt.

Unsere Einschätzungen zum genannten Kooperationsabkommen mit der EU deckt sich mit Ihren Ausführungen. Wir sind mit dem uns zugesetzten Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Kantone einverstanden.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung der Stellungnahme der KdK nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates (nach der Veröffentlichung gemäss Dispositiv II), die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi